

Arbeiterstimme

Einzelnummer 10 Pfennig
Bei Bestellungen und in allen Kassen erhältlich

Tageszeitung der KPD / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Ostfachsen
Beilagen: Der rote Stern / Der kommunistische Genossenschaftler / Wirtschaftliche Rundschau / Kunst und Wissen

Bezugpreis monatlich drei Mark (halbjährlich 15 Mark, durch die Post bezogen monatlich 2 Mark, ohne Zustellungsgebühr) / Verlag: Dresdner Verlagsgesellschaft m. b. H., Dresden-Alt / Geschäftsstelle u. Expedition: Altonaerstraße 2 / Fernsprecher: 17 239 / Postfachnummer Dresden Nr. 18 690, Dresdner Verlagsgesellschaft / Geschäftsleitung: Dresden-Alt, Altonaerstraße 2 / Fernspr. Amt Dresden Nr. 17 239 / Drahtanschrift: Arbeiterstimme Dresden / Sprechstunden der Redaktion: Wochentags 4-6 Uhr (außer Dienstag u. Donnerstag)

Anzeigenpreis: Die normale geputzte Normpaarletzte oder deren Raum 0,30 RM., für Familienanzeigen 0,20 RM. für die Restanzeige anschließend an den dreifachen Teil einer Zeile 1,50 RM. Anzeigenannahme wochentags bis 9 Uhr vormittags in der Expedition Dresden-Alt, Altonaerstraße 2 / Die „Arbeiterstimme“ erscheint täglich außer an Sonn- und Feiertagen / In Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Zurückzahlung des Bezugspreises

3. Jahrgang

Dresden, Freitag, den 16. Dezember 1927

Nummer 292

Bürgerblockdistat an der Ruhr

Der Schlichterspruch:

11-Studententag — Zwei Pfennige Lohnerhöhung — Raub der Sonntagsruhe
Die Gewerkschaftsführer in einer Front mit den Trustbaronen / Her mit der Streiffront in allen lebenswichtigen Betrieben

Düsseldorf, 16. Dezember.

Gestern nachmittag hat die Schlichterkammer unter Vorsitz des Bürgerblockschlichters Dr. Joetten den Schlichterspruch für die Arbeitszeitregelung und die Lohnfrage in der Schwermetallindustrie gefällt. Der Schlichterspruch über die Arbeitszeit basiert vollkommen auf der Entscheidung, die der Reichsarbeitsminister in seinem Briefe bereits gefällt hatte, der keine Achtstundentag und die 48-Stundenwoche wird in keinem einzigen Betriebe und für keine Arbeiterkategorie durchgeführt. Der Schlichterspruch über die Lohnfrage, der eine Stundenlohn-„erhöhung“ von 2 (zwei) Pfennig vorsieht, ist eine einzige Provokation für die Hüttenarbeiter. Der Schlichterspruch über die Arbeitszeit hat folgenden Wortlaut:

1. Bei der erzeugenden Industrie richtet sich die Arbeitszeit bei den Thomaasfahwerken und bei den von ihnen gespeisten Walzenstrahlen vom 1. Januar 1928 ab nach der Verordnung vom 16. Juli 1927.

Bezüglich der Sonntagsarbeit ist zwischen dem Arbeitgeberverband und dem christlichen Metallarbeiterverband vereinbart worden, daß in den Thomaasfahwerken die Arbeit Sonntags um 19 Uhr beginnt, ebenso bei den Siemens-Martinöfen, die mit den Thomaasfahwerken gehen. Für die Walzenstrahlen beginnt die Arbeitszeit verschieden.

Als ordentliche Schicht gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr. Für die Zeit zwischen 19 und 22 Uhr werden in dem erwähnten Betriebe 50 Prozent Zuschläge 75 Prozent Mündlich bezahlt. Diese Vereinbarung gilt un kündbar bis zum 1. Dezember 1928 und ist von da ab monatlich kündbar. Dieses Abkommen wird ab 1. Januar 1928 ebenfalls Tarifvertrag.

2. Die Hammer- und Drehwerke, sowie die kaltstehenden Walzenstrahlen erfahren vom 1. Januar 1928 ab zwei Schichten. Die Schicht besteht aus acht Stunden Arbeitszeit und Pausen von insgesamt einundzwanzig Dauer. Nach Erfordernis kann das Werk wochentäglich von jeder Schicht eine Stunde Mehrarbeit verfahren lassen, jedoch muß der Arbeitssonntag frühestens um 6 Uhr anfangen. Für die Mehrarbeit ist ein Zuschlag von 25 Prozent Mündlich zu zahlen. Durch Durchführung der Pausen werden so viel Arbeiter eingestellt, daß sie mindestens ein Viertel der normalerweise zur Schicht gehörenden Arbeiter ausmachen.

3. Martin-, Elektro- und Tiegel-Stahlwerke und die von ihnen in einer Hitze gespeisten Walzbetriebe arbeiten bis zum 31. Januar 1928 wie bisher. Ab 1. Februar 1928 gilt, abgesehen von Einzelabnahmen, auch hier die Verordnung vom 16. Juli 1927.

4. Für die andere erzeugende Industrie bleibt die Arbeitszeit, soweit sie nicht durch die Verordnung vom 16. Juli 1927 geändert wird, bestehen, aber für die in diesen Betrieben beschäftigten Gas- und Gasblasmaschinenisten und für die gleichwertigen Arbeiter beträgt die Arbeitszeit ab 1. Januar 1928 57 Stunden (Sonntags 5 Stunden), ab 1. April 1928 dreigeteilte Schicht (Sonntags 8 Stunden).

Diese Vereinbarung gilt un kündbar bis zum 1. Dezember 1928. Der Deutsche Metallarbeiterverband und der Gewerkschaftsverein haben sich den Rücktritt bis zum Ablauf der Erklärungspflicht vorbehalten. In den Agglomerier- und Sinter-Anlagen wird ab 1. Januar die dreigeteilte Achtstundenschicht eingeführt. Die nicht von der Hochofenverordnung vom Januar 1925 erfaßten Arbeiter mit zur Zeit sechsundvierzig Arbeitszeit arbeiten ab 1. Juni 1928 in der 57stündigen Arbeitszeit.

In der weiterverarbeitenden Industrie verbleibt es bei der durch den Schlichterspruch vom 20. Juli 1927 getroffenen Regelung (52 Stunden). Hinsichtlich der Klarstellung der Begriffe „erzeugende“ und „weiterverarbeitende Industrie“ ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden. Für die Mehr- und Ueberarbeit gelten unter Berücksichtigung der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Änderungen in der Arbeitszeit die am 11. Mai und 23. Juni 1927 getroffenen Regelungen. Der Zuschlag erhöht sich danach mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab auf 25 Prozent.

Erklärungsfreie bis 19. Dezember 1927, 8 Uhr nachmittags, gegenständig und gegenüber dem Schlichter.

Die Lohnfrage

Eine ebenso freche Verhöhnung und Provokation bedeutet der Schlichterspruch zur Lohnfrage. Ganze 2 Prozent werden angeboten bei gleichzeitiger Ablehnung des vollen Lohnausgleiches und bei Einführung der Sonntagsarbeit. Und diese Provokation leistet sich der Bürgerblockschlichter, obwohl die Arbeitsintensität in der Stahlindustrie seit Abschluß des letzten Lohnvertrages um 60 Prozent und mehr gestiegen ist, und die Unternehmer Hunderte von Millionen in die Tasche gesteckt haben. Der Schlicht-

erspruch in dem sonst in letzter Zeit vielfach üblichen Anmaß nicht tunlich sei, die allgemeine Teuerung sei in der Zeit seit dem 1. März 1927 um nur etwa 3 Prozent gestiegen, während die letzte Lohnerhöhung für die Hüttenindustrie 8 Prozent betragen habe. Die Industrie habe bei dem Auslandsgehalt Verlust und der Inlandmarkt werfe nur eine geringe Kente ab. Die Arbeiter müssen einen Ausfall am Lohn in Kauf nehmen. Mit der zweiprozentigen Lohnerhöhung und der Erhöhung der Ueberstundenzuschläge müsse der Lohnausgleich als abgegoten gelten.

Der Düsseldorf Schlichterspruch übertrifft an Frechheit und Niedertracht alles bisher Dagewesene. Für den Laien, der mit den Arbeitsverhältnissen in der Schwermetallindustrie nicht vertraut ist, läßt sich der Inhalt des Schlichterspruches folgendermaßen definieren: Der reine Achtstundentag und die 48-Stundenwoche

Sonntag Beschluß der Metallarbeiter über Ablehnung

Düsseldorf, 16. Dez. (Eig. Drahtbericht.)

Nach Bekanntwerden des Schlichterspruches fand in Düsseldorf eine Sitzung statt, in der die Vertreter des Gewerkschaftsverbandes und der Bezirksleitungen, sowie die Geschäftsführer des Deutschen Metallarbeiterverbandes Rheinland-Westfalen teilnahmen. Es wurde beschlossen, Sonntag eine Konferenz des Deutschen Metallarbeiterverbandes für die nordwestliche Gruppe nach Essen einzuberufen, in der die Ablehnung der beiden Schlichtersprüche besprochen wird, weil der Schlichterspruch für die Arbeitszeit nicht die Verordnung des Arbeitsministers vom 16. Juli 1927 einhält, weil der Schlichterspruch über den Lohn keine ausreichende Erhöhung gebracht hat und weil die Bindung bis zum 1. November 1928 ohne jegliche Sicherheitsklausel vorgesehen wurde. Am Sonnabend finden in den Verwaltungen des DMB Generalversammlungen statt. Statutengemäß dürfen die Delegierten zu den Delegiertenversammlungen, die in Essen stattfinden, nicht bestimmt werden, sondern müssen von Generalversammlungen gewählt werden.

wird für keine Arbeitergruppe eingeführt. Nach dem berühmten Muster der Arbeitszeitverordnung von Brauns wird zwar für einen Teil der Arbeiter der Achtstundentag „grundsätzlich“ und das Dreischichtensystem „prinzipiell“ vorgesehen, nachfolgend aber wird dann der wertvolle Achtstundentag durch raffinierte Bestimmungen und Pausen und Ueberarbeitszeit in den 10- bis 12-Stundentag verwandelt, oder durch den Raub der Sonntagsruhe und der Einführung einer siebenenden Schicht mindestens die 56-Stundenwoche festgelegt.

Bei einem anderen Teil der Arbeiter wird die 57-Stundenwoche festgelegt, aber mit dem Zusatz „werttäglich“. Dazu kommt dann aber noch die Sonntagsarbeit, so daß auch hier an der un-menschlichen Arbeitszeit von mindestens 65 bis 70 Stunden, im Falle der sogenannten vorbereitenden Schicht sogar auf 80 Stunden, nichts geändert wird. Für die weiterverarbeitende Industrie bleibt die 52-Stundenwoche in Kraft. Dem Unternehmer bleibt dazu aber jederzeit das Recht, Ueberstunden anordnen zu können.

Das raffinierteste an dem Schlichterspruch aber ist, daß die Festlegung der Arbeitszeit in jedem Betrieb „individuell“, das heißt verschieden geregelt wird, so daß also die Geschlossenheit der Metallarbeiter zerrissen wird.

Ob es die Dresdner Volkszeitung angestrichelt dieser frechen Verhöhnung der Hüttenarbeiter und der Gewerkschaft heute noch wagen wird, ihre läghafte, auf Verwirrung der Arbeiter abgezielte Behauptung aufrechtzuerhalten, daß „in diesem Kampfe die Staatsautorität gegen die Unternehmer stehe“ und das nunmehr „das Dreischichtensystem gesichert“ sei, wie das Blatt noch am Dienstag den Arbeitern zu erzählen wagte? Die Staatsgewalt hat nun gesprochen. Was der Zentrumsmann Brauns noch mit einigen sozialen Phrasen verkleidete, hat der Bürgerblockschlichter in konkreter Form gebracht und mit seinem dem Diktat der Stahlkönige Rechnung tragenden Schlichterspruch der gesamten Arbeiterklasse einen Faustschlag ins Gesicht verleiht, daß kein Gewerkschaftsführer es wagen darf, diesem schändlichen Raubwerk seine Zustimmung zu geben. Dieser Schlichterspruch ist ein voller Erfolg des Bürgerblocks und des brutalen Vorstoßes der Stahlkönige auf der einen Seite und der sozialdemokratischen Koali-

Litwinow über die Abrüstung

Ruhlosigkeit der Abrüstungskonferenz

Kowno, 15. Dezember. (Telunion.)

Wie aus Moskau gemeldet wird, erhaltete gestern Litwinow ganz unerwartet auf dem Kongreß der Kommunistischen Partei einen Bericht über die Haltung seiner Delegation in Genf. Dabei erklärte Litwinow die Ruhlosigkeit der Abrüstungskonferenz. Litwinow erklärte, Paul Boncour habe ihm die Unmöglichkeit der russischen Entwaffnungsvorschläge damit begründet, daß die russischen Vorschläge den status quo zwischen Besiegten und Siegern fördern müßte. Eine Abrüstung könne nur im Rahmen der Friedensverträge stattfinden. Litwinow betonte, daß die Sowjetunion eine solche Abrüstung niemals mitmachen werde. Ueber die Haltung der deutschen Delegation äußerte Litwinow, daß die Deutschen die beste Absicht gehabt hätten, die russischen Vorschläge zu unterstützen. Die übrigen Konferenzteilnehmer hätten sie aber zum Nachgeben gezwungen. Dennoch sei zwischen der russischen und der deutschen Delegation viel Gemeinsames geblieben. Zum Schluß seiner Rede wandte sich Litwinow noch gegen den falschen Stalin-Artikel.

Der Kongreß dankt Litwinow

Kowno, 15. Dezember. (Telunion.)

Aus Moskau wird gemeldet, daß der Kongreß in einer besonderen Resolution Litwinow den Dank der Partei für die Lätigkeit der russischen Delegation in Genf auf der Abrüstungskonferenz aussprach.

In seinem Bericht vor dem Kongreß erklärte der Handelsminister Witschjan zu den Ausführungen Kownos über die wirtschaftliche Lage, daß die Außenhandelsmöglichkeiten bis jetzt noch nicht genügend ausgenutzt worden seien. Witschjan bestand darauf, daß die Preise für die russischen Exportwaren im Ausland herausgehoben seien. Ueber die Tätigkeit der Handelsvertretungen äußerte er, daß sie auch weiterhin unverändert bleiben werde, lediglich einige organisatorische Verbesserungen sollen in den Handelsvertretungen eingeführt werden.

Gestern fand eine Konferenz des Rates der Volkskommissare statt. Tschichserin erstattete in dieser Konferenz Bericht über die litauisch-polnischen Verhandlungen und über die Schlichtung der russischen Konsulate in Gdingen und Berlin.

Heidenhafter Kampf der Revolutionäre in Kanton

Shanghai, 14. Dezember 1927.

Mitteilungen aus Kanton melden die Unterdrückung der revolutionären Umsturzbewegung in Kanton. Diesen Meldungen zufolge haben die revolutionären Truppen außerordentlich heftigen Widerstand geleistet. In den Straßen von Kanton fanden heftige Kämpfe statt. Die revolutionären Truppen waren eine Zeit lang amingelt, durchbrachen jedoch die Kette und verließen die Stadt. Ihre Verluste bezifferten sich auf 4000 Tote und Verwundete.

Shanghaier Bündnis mit den Imperialisten

Shanghai erklärte in einem Interview der chinesischen Presse Shanghai, er habe der Plenarsitzung der Exekutive der Kuomintang vorgeschlagen, nicht nur mit der Sowjetunion zu brechen, sondern auch sich mit den übrigen Mächten zum Kampfe gegen die Kommunistische Partei zu vereinigen und zeitweilig jegliche Massenbewegungen einzustellen.

Wilhelm darf nicht geliebt werden

Gerihtsentscheid gegen die Piscator-Bühne

11. Berlin, 15. Dezember. In dem Prozeß des früheren Kaisers Wilhelm II. gegen den Leiter der Piscator-Bühne GmbH, Erwin Piscator, wegen der Darstellung der Figur des früheren Kaisers in dem Tolstoj'schen Stück „Kajputin“ wurde heute vor der 4. Zivilkammer des Landgerichtes I unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Richter das folgende Urteil verkündet:

„Der Beklagte wird verurteilt, zur Vermeidung einer in den §§ 880, 890 der Zivilprozessordnung angedrohten Strafen bei der öffentlichen Darstellung des Stückes „Kajputin“ von N. Tolstoj und Schischegolem, die den Kläger wiedergebende Darstellung zu unterlassen. Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Beklagte. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 5000 Mark vorläufig vollstreckbar.“

Ein anderer Ausgang des Prozesses dürfte nicht erwartet werden.